

Zusatzbericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Spitalgruppe

2018/215

vom 11. September 2018

1. Ausgangslage

Anlässlich der Ersten Lesung des Spitalbeteiligungsgesetzes am 30. August 2018 kündigte Urs Kaufmann (SP) namens seiner Fraktion einen Antrag z.H. der Zweiten Lesung an, den Paragraphen 5 über die Beteiligung des Kantons um zwei Absätze zu erweitern. Der Antrag zielte darauf ab, dem Landrat ein Recht einzuräumen, eine allfällige Kündigung des Staatsvertrags oder eine Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG) mit Zweidrittelmehr zu beschliessen. Die SP monierte, dass im vorliegenden Gesetz nicht abschliessend geregelt sei, wer im Falle einer Kündigung des Staatsvertrags oder der Auflösung der USNW AG letztgültig die Kompetenz zum Beschluss habe. Ohne eine gesetzliche Regelung liege diese implizit bei der Regierung bzw. der Vertretung des Kantons in der Generalversammlung. Volk und Landrat wären ausgeschlossen. Die SP regte deshalb an, die Entscheidungskompetenz bei diesen entscheidenden Fragen explizit dem Parlament zu erteilen. Das Zweidrittel-Quorum würde das Volksmehr ausreichend widerspiegeln, wäre aber laut Urs Kaufmann keine Voraussetzung.

Der Antrag wurde im Landrat kontrovers diskutiert. Zum einen wurde kritisch vermerkt, dass der Kanton zahlreiche Staatsverträge abgeschlossen habe und es nicht angebracht wäre, in diesem speziellen Fall eine von allen anderen Staatsverträgen abweichende Regelung zu schaffen. Weiter wurde kritisiert, dass der Antrag angesichts seiner Tragweite zu kurzfristig eingebracht worden sei und stattdessen im Rahmen der Begleitung der Vorlage durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission diskutiert gehört hätte. Schliesslich empfand ein Teil des Landrats auch das Quorum als eine zu hohe Hürde, als eine zu enge Bindung zukünftiger Entscheidungsträger an einen einmal gefällten Beschluss.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 7. September 2018 mit dem Thema. Anwesend waren nebst Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler auch Daniel Roth, stellvertretender Leiter Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat.

2.2. Detailberatung

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat erstellte ein Kurzgutachten, um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der beiden SP-Anträge zu klären. Dabei geht es zum einen um die Kündigung des Staatsvertrags, zum anderen um die Auflösung der USNW AG. In beiden Fällen wäre der Entscheid an einen mit Zweidrittelmehr gefällten Landratsbeschluss gebunden. Der Rechtsdienst verdeutlichte, dass beide Anträge rechtlich nicht möglich seien. Der erste Fall (Kündigung des Staatsvertrags) entspreche nicht der langjährigen Praxis der Baselbieter Regierung. Diese hat bei Staatsverträgen die Abschlusskompetenz und somit auch die Kündigungshoheit. Der zweite Fall (Auflösung der AG) sei nach OR rechtlich nicht zulässig, da für solche Beschlüsse die Generalversammlung zuständig sei. Was hingegen möglich wäre: Der Landrat könnte den Regierungsrat (mit Zweidrittelmehr) beauftragen, die Auflösung der USNW AG der Generalversammlung zu

beantragen. Wird umgekehrt die Auflösung seitens der USNW AG erwogen, wäre denkbar, dass der Regierungsrat die Zustimmung dazu erst beim Landrat abholen muss. Die hierzu vorgeschlagene Formulierung lautet wie folgt:

\$ xx Auflösung der USNW AG

¹ Der Landrat kann den Regierungsrat mit einem Beschluss, dem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, beauftragen, die Auflösung der USNW AG der Generalversammlung zu beantragen.

² Wird die Auflösung seitens der USNW AG erwogen, darf ihr der Regierungsrat in Vertretung der Aktionärsrechte des Kantons Basel-Landschaft nur zustimmen, wenn dies vorgängig vom Landrat mit einem Zweidrittelmehr beschlossen wird.

Die Einführung eines Quorums, so der Rechtsdienstvertreter, sei ein politischer Entscheid. Aus rechtlicher Sicht spiele es keine Rolle, ob ein Beschluss mit einfachem oder mit qualifiziertem Mehr gefasst wird.

Einzelne Kommissionsmitglieder wiesen auf die symbolische Bedeutung dieses Paragrafen hin. Er könnte jene Kritiker der Vorlage besänftigen, die eine Entmachtung des Parlaments befürchten. Damit hätte die Politik bei so wegweisenden Entscheiden, wie der Auflösung und dem möglichen Verkauf des Betriebs, entscheidend mitzureden. Die Quorumslösung sei eine Verdeutlichung dieser Position und vor allem hinsichtlich der Tatsache bedeutsam, dass das Volk in Zukunft nicht mehr mitzureden habe.

Der Rechtsdienst wies weiter darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit Änderungsbestrebungen bei wichtigen Staatsverträgen in der Praxis ein informelles Konsultationsverfahren eingebürgert habe. Der Regierungsrat orientiert die zuständigen Kommissionen im Voraus und bezieht sie in den Entscheidungsprozess mit ein. Wünscht der Landrat, diese Praxis im Gesetz festzuschreiben, so wäre die Einführung folgenden Paragrafens denkbar:

§ 7 (neu) Konsultationsverfahren

¹ Bei der beabsichtigten Kündigung des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die USNW AG sowie deren Auflösung hat der Regierungsrat die zuständige Kommission zu konsultieren.

Das Abstimmungsprozedere in der Kommission, auf Basis der Vorschläge des Rechtsdiensts, durchlief mehrere Phasen. In einem ersten Schritt wurde über die Einführung des (oben genannten) Konsultationsverfahrens bei der Kündigung des Staatsvertrags abgestimmt, was mit 5:4 Stimmen bei drei Enthaltungen angenommen wurde.

Weiter ging es mit dem vorgeschlagenen Paragrafen über die Auflösung der USNW AG. Hier wurde das (schwächere) Konsultationsverfahren gegen die (strikte) Quorums-Lösung bezüglich Auflösung USNW AG ausgemehrt. Mit 5:0 Stimmen bei sieben Enthaltungen obsiegte das mit der Quorums-Lösung verbundene Vorgehen. Bei der anschliessenden Abstimmung sprach sich die Kommission mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Aufnahme des Paragrafen aus. Damit bleibt als einziger Antrag der Kommission die Aufnahme eines neuen Paragrafen 7 über die Einführung eines Konsultationsverfahrens.

3. Antrag an den Landrat

Die VGK beantragt dem Landrat Zustimmung zum neuen Paragrafen 7 (Konsultationsverfahren) mit folgendem Wortlaut:

§ 7 (neu) Konsultationsverfahren

¹ Bei der beabsichtigten Kündigung des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die USNW AG sowie deren Auflösung hat der Regierungsrat die zuständige Kommission zu konsultieren.

11.09.2018 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin